

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gastronomische Leistungen

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung gastronomischer Leistungen und Lieferungen des Restaurants und der mietweisen Überlassung von gastronomischen Räumlichkeiten sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen (Bewirtungsvertrag). Der Begriff „Bewirtungsvertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Kaufvertrag-und/oder Werksvertrag-für alle Arten der Bestellung von Speisen und Getränken sowie die Vermietung von gastronomischen Räumlichkeiten.

1.2 Die Untervermietung der gastronomischen Räumlichkeiten oder die sonstige Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten an Dritte müssen mit einer angemessenen Frist in Textform nach § 126b BGB gegenüber dem Hotel/Restaurant mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung durch das Hotel/Restaurant.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Hotel Gasthaus Ständenhof (Nachfolgend auch Hotel, Restaurant genannt) und der Kunde (Nachfolgend auch Veranstalter, Gast genannt). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Hotels durch den Kunden zustande. Dem Hotel steht es frei, den Bewirtungsvertrag in Textform zu verfassen und zu bestätigen.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Anfrage und das Angebot zwischen dem Restaurant und dem Kunden zustande. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er und der Kunde gegenüber dem Restaurant als Gesamtschuldner. Dem Restaurant steht es frei, den Bewirtungsvertrag in Textform zu bestätigen.

2.2 Alle Ansprüche gegen das Restaurant verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Restaurants beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG

3.1 Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten Leistungen bereitzuhalten und diese zu erbringen. Ein vollwertiger „à la Carte Service“ wird dem Kunden nur gewährt, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Veranstaltungen (Geburtstags-, Familien- und Firmenfeste) für die kein einheitliches Menü vereinbart wurde, kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus unserer Restaurantküche angeboten werden. Endgültige Personenanzahlen sind bis 7 Tage vor der Veranstaltung gegenüber dem Restaurant bekannt zu geben. Diese ist dann Grundlage für die Berechnung (siehe Punkt 3.2)

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu den vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der angemeldeten Personen bzw. bei geringer Abweichung der Personenzahl an der tatsächlichen Personenzahl. Für nicht erschienene Personen des Veranstalters werden die ersparten Aufwendungen vom Restaurant in Abzug gebracht.

3.3 Vom Veranstalter direkt oder über das Restaurant beauftragte Leistungen (Musiker- und Künstlergagen), die durch Dritte erbracht werden, sind mit den betreffenden Dritten Personen abzurechnen oder dem Restaurant im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende GEMAGebühren trägt der Veranstalter.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.5 Rechnungen des Restaurants ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Restaurant kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, einen Pauschalbetrag (Säumniszuschläge, Bearbeitungsgebühr) i. H. v. 25,00 € zu verlangen. Dem Restaurant bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.6 Das Restaurant ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie oder Anzahlung, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

4. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES RESTAURANTS (NO SHOW)

4.1 Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Restaurant geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Restaurant und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Restaurant ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitigen gastronomischen Leistungen sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4.4 Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung durch den Veranstalter wird der Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnet. Dabei wird eine Getränkepauschale mit dem Durchschnittswert unseres Hauses von 8,00 € pro Person in Ansatz gebracht.

5. RÜCKTRITT DES HOTELS/RESTAURANTS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Restaurant ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
gastronomische Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden;
wesentlich kann dabei die Identität des Veranstalters, die Zahlungsfähigkeit sein;
das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz-